

Verordnung zur

Wasserversorgung 2014

mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2018 mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2023 mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis						
I.	Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13	Aufgabe Geltungsbereich der Verordnung / Sonderfälle Schutzzonen Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Erschliessung Pflicht zum Wasserbezug Wasserabgabe / Menge und Qualität Wasserabgabe / Betriebsdruck	1 1 1 1 2 2 2 2 2 2 3 3 4 4			
II.	A. Grun Art. 15 Art. 16	Wasserverteilung A. Grundsätze Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung Art. 16 Öffentliche Anlagen / Abtretung privater Leitungen Art. 17 Private Anlagen	4 4 4			
	<i>1. Leitur</i> Art. 18 Art. 19	Planung und Erstellung Leitungen im Strassengebiet Sicherung öffentlicher Leitungen	5 5 5 5			
	•	antenanlagen und Hydrantenlöschschutz Hydranten und Hydrantenlöschschutz	6			
	Art. 23 Art. 24	erzähler Einbau, Kostentragung Standort, Bedienung, Haftung Revision, Störungen	6 7 7			
	C. Private Anlagen 1. Grundsätze					
	Art. 26 Art. 27	Erstellung, Kostentragung Mängel / Ersatz und Anpassung Anschlussleitung / Anpassen der Hausinstallationen	7 8			
		Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Installationsbewilligung	8 8			
	2. Haus Art. 30 Art. 31	anschlussleitungen und Hausinstallationen Bewilligung / Durchleitungsrechte Technische Bestimmungen	8 9			

III.	Finanzielles										
	Art. 32	Finanzierung der Anlagen		9							
	Art. 33	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr	9							
	Art. 34	O	b Einmalige Löschgebühr	10							
	Art. 35		c Gemeinsame Bestimmungen	10							
	Art. 36	Wiederkehrende Gebührer		10							
			b Mengengebühr	10							
			c Löschgebühr	10							
			d Grundgebühr Sprinkler	10							
	Art. 37	Verwaltungsgebühren und	Entgelte	11							
	Art. 38	Rechnungsstellung		11							
	Art. 39	Fälligkeiten	a Anschlussgebühr	11							
			b Einmalige Löschgebühr	11							
			c Wiederkehrende Gebühren	11 11							
	Art. 40 Einforderung der Gebühren/Verzugszins										
	Art. 41	Verjährung									
	Art. 42	Gebührenpflichtige Person	en	12							
	Art. 43	Grundpfandrecht		12							
IV.	Straf- und Schlussbestimmungen										
	Art. 44	Widerhandlungen		12							
	Art. 45	Rechtspflege		12							
	Art. 46	Übergangsbestimmungen		12							
	Art. 47	Inkrafttreten/Anpassung		13							
	Anhang	I									
1.	Loading Unit (LU) pro Anschluss										
2.	Wassertarif										
	I. Einmalige Gebühren										
	Art. 1			15							
	Art. 2	•		15							
		iche Gebühren und ungem		4.5							
	Аπ. 3	Wiederkehrende Gebührer		15							
			b Mengenpreis	16							
			c Löschgebühr d Grundgebühr Sprinkler	16 16							
			e Bestimmung der LU	16							
	Art. 4	Gebühren für den vorüberg		16							
	Art. 5	Mietgebühr für Wasserzäh	•	16							
		•									
	III. Verwaltungsgebühren und Entgelte										
	Art. 6 Verwaltungsgebühren und Entgelte										
	IV. Meh	rwertsteuer									
	Art. 7	Mehrwertsteuer		17							
	IV Schl	ussbestimmungen									
		Inkrafttreten		17							

Die in dieser Verordnung zur Wasserversorgung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWV-Kommission) erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 5. Juni 2014 die folgende

Verordnung zur Wasserversorgung

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, nachstehend EWV Port genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet die EWV Port in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Die EWV Port erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich der Verordnung

¹ Diese Verordnung gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Sonderfälle

³ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch aufweisen oder Wasser für besondere Zwecke benötigen, bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die EWV Port scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die EWV Port erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), welche periodisch zu überarbeiten ist.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die EWV Port kann zusätzlich erschliessen:
- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung,
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der EWV Port bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe Menge und Qualität

- ¹ Die EWV Port gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.
- ² Die EWV Port ist nicht verpflichtet,
- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt),
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Wasserabgabe Betriebsdruck

Artikel 8

- ¹ Die EWV Port gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
- ² Die EWV Port garantiert keinen konstanten Betriebsdruck.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die EWV Port kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Erweiterungsbauten,
- bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.
- ⁴ Der Wasserbezüger hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung in seinen Anlagen entstehen könnten, zu verhüten.
- ⁵ Die EWV Port ist berechtigt, die Wasserabgabe an Bezüger, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Zahlungsverzug befinden, auf den lebensnotwendigen Bedarf zu begrenzen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der EWV Port ist erforderlich für:
- a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- c die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere:
- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener, projektierter Hausanschlussleitung,
- b Angaben über die Verwendung des Wassers,
- soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
- ³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und Projektverfasser zu unterzeichnen.
- ⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der EWV Port für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der EWV Port jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der EWV Port drei Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses sowie der Demontage des Wasserzählers durch die EWV Port, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.
- ³ Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der EWV Port zu Lasten der jeweiligen Wasserbezüger von der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert und die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Anlagen zur Wasserverteilung durch die EWV Port sind:

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der EWV Port erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der EWV Port nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Abtretung privater Leitungen

⁴ Die EWV Port kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit den Bauten und Anlagen der Wasserbezüger.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die EWV Port plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP; Art. 4) und dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die EWV Port ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) ist die EWV-Kommission der EWV Port.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen (Leitungsachse) einzuhalten. Die EWV Port kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der EWV Port.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- ¹ Die EWV Port erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle an die öffentlichen Leitungen angeschlossenen Hydranten. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 Baugesetz (BauG).
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Im Übrigen gilt Art. 11 Abs. 1 Bst. e dieser Verordnung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch bei Stockwerkeigentumsliegenschaften) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der EWV Port installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.
- ⁴ In der Regel muss die Ablesung von ausserhalb des Gebäudes vorgenommen werden können.
- ⁵ Die Installation für die Fernablesung (z.B Auslesekasten, Signalkabel und Leerrohrverbindung vom Wasserzähler bis zum Auslesekasten sowie weiterführende Auslesesysteme wie Smart Metering) werden auf Kosten der Wasserbezüger erstellt, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum.

Standort, Bedienung, Haftung

- ¹ Die EWV Port bestimmt den Standort des Wasserzählers und der Fernablesung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Einbau von Zählern in unterirdische Schächte (mind. 100 cm Lichtweite und eine Einstiegsöffnung von mind. 60 cm) wird durch die EWV Port nur ausnahmsweise bewilligt. Zählerschächte sind auf Kosten der Wasserbezüger zu erstellen und zu unterhalten.
- ³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ⁴ Ausser der EWV Port darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ⁵ Die Wasserbezüger haften für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte oder äussere Einflüsse (z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck) verursacht wurden.

Artikel 25

Revision, Störungen

- ¹ Die EWV Port revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der EWV Port sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Liegt ein Mangel zu Ungunsten der Wasserbezüger vor, übernimmt die EWV Port die Kosten. Andernfalls haben die Wasserbezüger sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Wasserbezüger mit einem Absperrschieber zu versehen. Die EWV Port sorgt für den Unterhalt, die Reparatur und den Ersatz der Absperrschieber.
- ³ Erfordert eine Gruppenzuleitung zusätzliche Absperrschieber (Artikel 31 Abs. 2), werden diese auf Kosten der Wasserbezüger erstellt und gehen Unterhalt, Reparatur und Ersatz zu deren Lasten.
- ⁴ Die privaten Anlagen müssen den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Mängel

¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger umgehend der EWV Port zu melden. Die EWV Port sorgt in Absprache mit den Wasserbezügern für die Behebung der Mängel. Die Wasserbezüger tragen die Kosten. Bei Säumnis und in dringenden Fällen kann die EWV Port die Behebung ohne Absprache mit den Wasserbezügern vornehmen oder vornehmen lassen.

Ersatz und Anpassung Anschlussleitung

- ² Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen durch die EWV Port auf Kosten der betreffenden Wasserbezüger anzupassen oder zu ersetzen:
- a bei Mängeln,
- b bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (z.B. bei Wasserverlust),
- c bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW),
- d nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 75 Jahren. Falls mittels Druckprobe die Dichtheit der Leitung nachgewiesen werden kann, wird die Frist um 5 Jahre verlängert. Die Druckprobe erfolgt auf Kosten der Wasserbezüger und ist durch die EWV Port abzunehmen.

Anpassungen der Hausinstallation

³ Die EWV Port kann in begründeten Fällen und bei Bauvorhaben gemäss Artikel 11 auf Kosten der Wasserbezüger den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers sowie einer Fernableseanlage verlangen, soweit dies technisch möglich und kostenmässig zumutbar ist.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der EWV Port sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Kontrolle kann von der EWV Port einem aussenstehenden Kotrollorgan übertragen werden.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWV Port verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die EWV Port bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 dieser Verordnung die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Bei Gruppenzuleitungen dürfen nicht mehr als zwei Gebäude ohne Absperrschieber angeschlossen werden. Der Absperrschieber darf nur von der EWV Port oder durch beauftragte Dritte bedient werden.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der EWV Port einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der EWV Port bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein und darf nicht gewinnbringend betrieben werden.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:
- a einmaligen Anschlussgebühren,
- b wiederkehrenden Gebühren für die Wasserlieferung,
- Beiträgen oder Darlehen Dritter,
- d Verwaltungsgebühren,
- e Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Artikel 33

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) erhoben. Wenn keine Gebäude vorhanden sind, ist auf den Anschlusswert gemäss den Leitsätzen der SVGW abzustellen.

³ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümerund Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Loading Unit (LU). Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁵ Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren legt die EWV-Kommission im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Artikel 34

b Einmalige Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) berechnet.

³ Die Höhe der Löschgebühr legt die EWV-Kommission im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren (Schnurgerüstabnahme) begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

a Grundgebühr (Jährlich) a die Grundgebühr einer angeschlossenen Baute oder Anlage wird aufgrund der installierten Loading Unit (LU) erhoben.

b Mengenpreis

b der Mengenpreis wird gestützt auf den mit dem Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch in m³ erhoben.

c Löschgebühr

² Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Grundgebühr Sprinkler

³ Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

⁴ Die EWV-Kommission legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Verwaltungsgebühren und Entgelte

Die EWV Port erhebt Gebühren für Bewilligungen und Verwaltungsund Kontrollaufwand sowie Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen. Die EWV-Kommission legt die Höhe der Gebühren und Entgelte im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Artikel 38

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EWV Port zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- ³ Die EWV Port ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 39

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die EWV Port, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Loading Unit (LU) und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Wiederkehrende Gebühren

- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 40

Einforderung der Gebühren

¹ Nach erfolgloser Mahnung fordert die EWV Port die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

- ¹ Die Anschlussgebühren und die Löschgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigter der angeschlossenen bzw. geschützten Baute oder Anlage ist.
- ² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaften nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Artikel 43

Grundpfandrecht

Die EWV Port geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44

Widerhandlungen

- ¹Widerhandlungen gegen die Verordnung zur Wasserversorgung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss EWV-Reglement bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der EWV Port zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels vorbehalten.

Artikel 45

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der EWV-Kommission und der Betriebsleitung der EWV Port kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 46

Übergangsbestimmungen

- ¹Vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung uneingeschränkt.
- ² Die EWV Port bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen sind.

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Aufhebung bestehen- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zur Was-

der Erlasse serversorgung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die EWV-Kommission am 25. Juni 2014.

Namens der EWV-Kommission Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Roland Knuchel sig. Christoph Senti

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 23. August 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)
- Wassertarif, Art., 3, Abs. 5 (gestrichen)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Roland Knuchel Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 13. Dezember 2017 publiziert.

Christian Luder Gemeindeverwalter

Port, 13. Dezember 2017

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 17. August 2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Roland Knuchel Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 16. Februar 2023 publiziert.

Christian Luder Gemeindeverwalter

Port, 16. Februar 2023

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 21. August 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Roland Knuchel Christoph Senti

<u>Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 26. September 2024 publiziert.</u>

<u>Christian Luder</u> Gemeindeverwalter

Port, 26. September 2024

Anhang

1. Loading Unit (LU) pro Anschluss

5.5	Wasser- / Abwasserinstallationen					1	Gemeinde-Nr:						
	neu							Eingang:					
PLZ / Gemeinde:					_ A	Amt -Nr.:							
Strasse /	Ort:				Nr.:		_ F	arzelle	e(n) / Baurech	nt-Nr.(ı	n):		
Insta	allationsan	zeig	e (na	ch SVGW R	ichtlinie W3	2013)							
uch allfäl in Belas	tehende Installation lig bestehende. tungswert entspr punkt vor der Ent	richt ei	nem [Ourchfluss v	on 0,1 pre	Seku	nde.	Der B	elastungswe	rt bez	eichnet	den	
	zungsdauer. Er ei									endun	gszwec	nes u	
	ingszweck:	A		Stock	werk		An	zahl	LU pro	L	U	LU	
	se DN 15 (1/2") estallationen	B					K	W	Anschluss	K	W	Т	
	chbecken	11				-			1				
WC-Spülkasten		-				-			1				
Getränkeautomat		+				-			1				
Bidet, Coiffeurbrause		-	-		-				1				
		-							1				
	geschirrspüler waschautomat								2				
ntnahme	vaschautomat earmatur für nd Terrasse							_	2				
Dusche									2				
Spülbeck	en								2				
 Vaschtro									2				
Ausgussh	becken, Stand- dausguss								2				
Jrinoir-S	oülung							_	3		_		
Badewan	ne								3				
	en für Gewerbe								4				
Geschirrb	rause								4				
Entnahmearmatur für Garten und Garage						_			5				
Spezialinstallationen			Beschrieb:						I/min		U	LU	
pheziaiii	l Klimaanlaga										.c		
Kühl- und	ramiaanage										l/min		
Cühl- und	sttränke										9		
Kühl- und /ieh-Selb													
Kühl- und /ieh-Selb	esttränke										2		
Cühl- und /ieh-Selb	esttränke										1 LU		
Cühl- und /ieh-Selb	esttränke			Total I	LU				(A + B +	N)	1 LU		
Kühl- und /ieh-Selb	esttränke				LU von bestehe	nd			(A + B + (A + B)	N)	1 LU		

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

5.5 neu/1

2. WASSERTARIF

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWV-Kommission) erlässt gestützt auf Artikel 11, 13, 15 und 17 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port vom 5. Juni 2014 (EWV-Reglement) sowie Artikel 33 Absatz 5, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 37 der Verordnung zur Wasserversorgung vom 25. Juni 2014 folgenden

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Einmalige Gebühren Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Loading Unit (LU) und nach dem Gebäudevolumen nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet.

² Sie beträgt

- a Fr. 150.- pro Loading Unit (LU) nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und
- b Fr. 4.- pro m³ umbauten Raumes (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), sofern der Schutz durch die Löschwasseranlage gewährleistet ist.
- ³ Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet. Bei Erweiterungen werden die effektiven Zunahmen der LU und des uR verrechnet.
- ⁴ Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Loading Unit (LU) nicht nach der Tabelle in Anhang 1 und den Bestimmungen dieses Anhangs ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10.- pro Liter/Minute der maximalen Vorhalteleistung.

Artikel 2

Einmalige Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Wiederkehrende Gebühren a Grundgebühr (Jährlich)

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Loading Unit (LU) berechnet.

Sie beträgt pro LU Fr. 5.50

Es werden in jedem Fall mindestens 20 LU berechnet.

Mengenpreis

² Der Mengenpreis pro bezogenen m³ Wasser beträgt für:

Trink- und Brauchwasser

Fr. $1.\underline{240/m^{3_1, 2_3}}$

Löschgebühr (Jährlich)

³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m³uR Fr. 20.-

Es werden in jedem Fall mindestens 200 m³ uR berechnet.

Grundgebühr Sprinkler (Jährlich)

- ⁴ Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro I/min Vorhalteleistung:
- a Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min b Fr. 0.75 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

Bestimmung der Loading Unit (LU)⁴

Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug

Artikel 4

Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die EWV Port) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von Fr. 40.- pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.10 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.

Artikel 5

Mietgebühren für Wasserzähler

¹ Die Miete für einen Wasserzähler bis zu einer Grösse von ¾ Zoll (DN20) ist im Grundpreis gemäss Art. 3 dieses Tarifs enthalten.

- a Wasserzähler Grösse 1 Zoll (DN25) Fr. 12.-
- b Wasserzähler Grösse 11/4 Zoll (DN32) Fr. 18.-
- c Wasserzähler Grösse 1½ Zoll (DN40) Fr. 52.-
- d Wasserzähler Grösse 2 Zoll (DN50) Fr. 128.-
- e Spezialzähler mind. 10% vom Anschaffungspreis.

III. Verwaltungsgebühren und Entgelte

Artikel 6

Verwaltungsgebühren und Entgelte

¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a pro Anschlussbewilligung Fr. 350.-
- b pro Anschlusserweiterungsbewilligung Fr. 180.-

² Die Mietgebühren pro Jahr betragen für:

² Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die EWV Port die Pauschalen fallweise anpassen.

³ Übrige Dienstleistungen der EWV Port werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.-bis Fr. 180.-.

¹ Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.80/m³ auf Fr. 1.50/m³ per 01.01.2018

² Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.50/m³ auf Fr. 1.40/m³ per 01.01.2023

³ Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.40/m³ auf Fr. 1.20/m³ per 01.01.2025

⁴ Aufgehoben per 01.01.2018

IV. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer Artikel 7

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 6 nicht inbegriffen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Artikel 8

¹ Dieser Wassertarif tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Wassertarifs wird der Tarif der Wasserversorgung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.